



Allgemeine Informationen für Bienenhalter

Bienenhaltungen aller Art unterliegen einer gesetzlichen Meldepflicht gem. § 1a der Bienen-seuchenverordnung. Danach haben Imker und sonstige Halter von Bienen - sofern dies noch nicht erfolgte - die Bienenhaltung spätestens bei Beginn ihrer Tätigkeit dem örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ihres Landkreises/ ihrer kreisfreien Stadt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Wer die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig gemäß § 26 Nr. 1 der Bienen-seuchenverordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld- buße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Zusätzlich besteht für die Haltung von Bienen eine Meldepflicht bei der Tierseuchenkasse NRW. Dieser gesetzlichen Verordnung ist nachzukommen, auch wenn nur ein einziges Volk gehalten wird. In NRW ist dies auch direkt über die Homepage der Landwirtschaftskammer <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/> unter der Rubrik „Mel- dung der Tierhalter“ möglich. Besteht bereits eine Betriebsnummer wegen der Haltung anderer Tierarten (z.B. Rinder, Schafe, Schweine etc.) sind die Daten durch Aufnahme der Bienenhal- tung zu vervollständigen.

Da Imker als Lebensmittelunternehmer eingestuft werden, muss ebenfalls eine Meldung des Betriebes nach Art. 6 der VO EG Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene erfolgen, denn nach § 2 Bienen-seuchen-Verordnung unterliegen bestimmte Lebensmittelbetriebe der Lebensmit- telüberwachung: (1) Betriebe, in denen 1. gewerbsmäßig Honig gelagert oder behandelt wird, 2. Mittelwände für Bienenwaben hergestellt werden oder 3. Seuchenwachs be- oder verarbei- tet wird.

Wandern mit Bienen:

Einer Wanderung mit Bienenvölkern muss eine Anfrage bei der zuständigen Behörde voraus- gehen, um sicherzustellen, dass keine Restriktionen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 BienSVO vor- liegen. In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann es vorkommen, dass auch für Wanderungen innerhalb des Kreisgebietes Seuchenfreiheitsbescheinigungen (amtstierärztliche Bescheini- gung, „Wanderbescheinigung“) zu beantragen sind.

Bei Wanderungen über die Kreisgrenze hinaus, ist immer dem für das Ziel-Gebiet zuständigen Veterinäramt gemäß § 5 BienSVO unmittelbar nach Ankunft am Wanderplatz eine für die Bie- nenvölker gültige Seuchenfreiheitsbescheinigung vorzulegen. Diese darf nicht vor dem 1. Sep- tember des Vorjahres ausgestellt und bei Wanderung nicht älter als neun Monate sein.

Der Wanderbienenstand (z. B. Wanderwagen, Magazine) ist gemäß § 5a BienSVO gut sicht- bar mit Name, Anschrift und Anzahl der Bienenvölker sowie bei Standort im Schutzkreis einer Belegstelle mit der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde zu versehen.

Die für den Hauptstandort der Imkerei zuständige Behörde gibt nähere Informationen und stellt diese Wanderbescheinigungen (=Gesundheitsbescheinigung) aus.

Handel / Wanderung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat:

Folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Wandererlaubnis müssen erfüllt sein:

- Der Standort der Bienen liegt nicht in einem Sperrbezirk für Amerikanische Faulbrut (AFB) und im Umkreis von 100 km um den Standort gab es keine Beschränkungen aufgrund des Verdachtes oder Auftretens von Tropilaelaps-Milben oder Bienenbeutenkäfer.
- Zusätzlich werden die Bienenstöcke vom amtlichen Tierarzt auf Freiheit von AFB, Tropilaelaps-Milben, Bienenbeutenkäfer vor Ort untersucht.
- Beantragung eines Handelsdokumentes, sogenanntes TRACES-Dokument mit Angabe des Absenders und Empfängers inklusive Adressen, Anzahl der Bienenstöcke und deren Identifizierungskennzeichen und Angabe des Transportmittels inkl. Kfz.-Kennzeichen

Zukäufe sollten nur mit gültiger Gesundheitsbescheinigung erfolgen.

Bei Zukauf von Bienenvölkern / Königinnen sollte die Gesundheitsbescheinigung unbedingt vor dem Verbringen angefordert werden. Bei Auslandskäufen müssen spezielle Traces-Dokumente vorliegen.

Anzeigepflichtige Tierseuchen

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche im Bienenbestand aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind: Amerikanische Faulbrut, Befall mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*) und der Befall mit der Tropilaelaps-Milbe

Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden. Er muss, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten fernhalten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht.

Diese Pflichten haben auch Vertreter, aufsichtsführende Personen, sowie Personen, die Tiere im Gewahrsam haben, alle Tierärzte, Tiergesundheitsaufseher, Veterinärassistenten, Veterinäringenieure oder Tierheilpraktiker. Bei nachfolgenden amtstierärztlichen Untersuchungen hat der Bienenhalter die notwendige Unterstützung zu leisten.

Die Untersuchung und die Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen erfolgt auf der Grundlage amtstierärztlicher Anordnungen.

Nähere Informationen zum Auftreten und der Erkennung anzeigepflichtiger Tierseuchen finden sich unter den folgenden Links:

-> TSIS – TierSeuchenInformationsSystem:

<http://tsis.fli.bund.de>

-> Bienenseuchen:

<http://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-infektionsmedizin-imed/referenzlabore/nrl-fuer-bienenkrankheiten/bilder-von-schaedlingen-und-krankheiten>

Maßnahmen zum Schutz vor Einschleppung einer Seuche:

- fremde Gerätschaften oder gebraucht gekaufte Beuten nur gründlich gereinigt und desinfiziert auf den Stand bringen
- Völker nur nach vorhergehender Brutkontrolle (am Herkunftsstand) kaufen, vor der Verbringung an den neuen Standort Gesundheitszeugnis einsehen oder in einem akkreditierten Labor eine Faulbrutuntersuchung des erworbenen Volkes durchführen lassen
- keinen fremden Honig, Pollen oder Drittlandhonig verfüttern
- Bienenstände nicht in der Nähe von verwahrlosten Bienenständen, Drittlandhonig verarbeitenden Betrieben, Mülldeponien o.ä. aufstellen
- fremde Schwärme in der Schwarmkiste hungern lassen, bis die ersten Bienen herunterfallen, damit Futtermittel in der Honigblase aufgebraucht wird
- von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten.

Rechtsgrundlagen:

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit geltenden Fassung

Bienenseuchenverordnung (BienenseuchenVO) vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der derzeit geltenden Fassung

LANUV-Re -V1- August 2019